

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch nicht angeschlossenen Kantonen machten. Der Erfolg war aber nicht gerade überwältigend. Es ist eben so, daß kleinere Kantone gern auf die großen sehen. Wenn diese dem Konkordat beitreten, so folgen auch sie. Würde z. B. der Kanton St. Gallen sich anschließen, so käme die ganze Ostschweiz. Wir sind aber natürlich gerne bereit, in Zukunft in dieser Hinsicht mehr zu tun, glauben aber, daß die Initiative aus den betreffenden Kantonen selbst kommen sollte. Da sollte die Propagandawelle entstehen.

Die vier *Postulate* des Referenten werden nun nach dem Vorschlage von Reg.-Rat Flisch mit gewaltigem Mehr angenommen.

4. Wahlen.

In die *Ständige Kommission* werden gewählt: an Stelle von a. Pfr. Etter in Frauenfeld, dessen Tätigkeit in der Kommission seit 1914 auch hier aufs wärmste verdankt wird, Pfr. Schuppli in Wigoltingen, Thurgau, und für Staatsrat Martignoni in Bellinzona: Dr. Gino Martini, segretario del Dipartimento dell'Interno (Ramo assistenza), Bellinzona.

Am Mittagessen begrüßt Reg.-Rat Dr. Siegrist, Aarau, die stattliche Versammlung namens der aargauischen Regierung und des Stadtrates von Aarau. Er stellt die Stadt Aarau als sozial fortschrittliches und sehr gut verwaltetes Gemeinwesen vor und wendet sich dann dem Kanton zu, der über eine glückliche Mischung von Industrie und Landwirtschaft verfüge, was zur Folge hatte, daß in der Krisenzeit das Wirtschaftsleben nie aus den Fugen ging. Seit 1937 besitzt der Kanton ein, den neuen Anschauungen Rechnung tragendes, sich an das interkantonale Konkordat anlehnendes Armengesetz, das auch einen großen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden zustande gebracht hat. Die geistige Einstellung in der Fürsorge im Aargau hat sich ebenfalls im Laufe der Zeiten gewaltig geändert. Eine regierungsrätliche Verordnung von 1571 fordert dazu auf, die ausländischen Bettler und Landstreicher auszuweisen, sie zu foltern und zu brandmarken, und noch 1646 werden Bettler und Diebsgesindel mit Prügel und Erschießen bedroht. Jetzt dagegen legt man allen Nachdruck auf die Verhütung der Armut nicht durch Polizeimaßnahmen sondern durch Arbeitsbeschaffung und richtige Entlohnung, durch planmäßige und umfassende Sozialfürsorge. Es sind also doch große Fortschritte auf dem Gebiete des Armenwesens zu verzeichnen. Wirken auch wir mit Verstand und Herz für die Armen mit und verköchern wir nicht auf unseren Fürsorgeämtern! Die Pflege der Armen verlangt das von uns. — Nat.-Rat Dr. Wey dankt für den überaus herzlichen Empfang in Aarau, den Ehrenwein des Kantons und der Stadt und die Darbietungen der schneidigen Kadettenmusik, der strammen Kadettentambouren, einer Abteilung des Stadt-sängervereins und eines Auslandschweizer-Klaviersvirtuosen. Er schließt mit dem Wunsche, daß auch wir Armenpfleger mit unserer Arbeit nur dem Vaterlande dienen möchten.

Damit war die XXXVI. Schweizer. Armenpflegerkonferenz, die einen so erfreulichen Verlauf nahm, beendet. Der Berichterstatter fragte sich etwas beklommen: Werden wir auch im nächsten Jahre so friedlich tagen können an irgend einem Orte unseres Vaterlandes, oder wird die Kriegsflut auch über unser Land hereingebrochen sein und es verwüstet haben? Gott allein weiß es. Das Vertrauen auf seinen Schutz wollen wir auch weiterhin nicht fahren lassen!

1. Juni 1943.

Der Aktuar: A. Wild. a. Pfr. und a. Sekr.

Bern. *Tragung der Transport- und Beerdigungskosten für Armengeössige.* In Heft 1 des Bd. XL (1942) der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht Dr. Rudolf von Dach einen zusammenfassenden Artikel über dieses sonst weniger behandelte Gebiet. Unter den Kantonen gilt für die Tragung der *Transportkosten* der Grundsatz, daß der Heimatkanton die Transportkosten zu bezahlen hat, wenn er die Zuführung verlangt; die Kosten dagegen dem Wohnkanton auffallen, falls dieser die betreffende Person heimschafft oder abschiebt. Ob dabei der Abgeschobene oder Heimgeschaffte im Heimatkanton versorgt werden soll oder nicht,

spielt keine Rolle. An der Zahlungspflicht des Wohnkantons ändert selbst die Erklärung der Übernahmebereitschaft durch den Heimatkanton nichts. Wenn also beispielsweise der Heimatkanton die weitere Unterstützung im Fremdkanton verweigert, jedoch keinen Heimruf erläßt, so sind die Kosten der Zuführung in den Heimatkanton unter allen Umständen vom Wohnkanton zu tragen, gleichgültig, ob dieser einen Niederlassungsentzug durchgeführt hat oder nicht. Die Übereinkunft betreffend Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 steht neben dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in Kraft, eine *lex specialis*. Strittig kann lediglich sein, ob es sich bei den Kosten der Überbringung um Polizeikosten oder um Unterstützungskosten handelt. Erfolgte die Transferierung auf Grund einer Weisung der Armenbehörde ohne Ausstellung eines Polizeitransportbefehls, dann handelt es sich um armenrechtliche Unterstützungskosten (Versetzung eines Kranken in Heimpflege, Krankenhaus). Diese Praxis wird unter den Konkordatskantonen ganz allgemein gehandhabt. Für das innerkantonale Recht sind die Bestimmungen der genannten Übereinkunft nur insofern von Bedeutung, daß der Kanton gegenüber den andern Kantonen verpflichtet ist, die Kosten dieser Übereinkunft zu tragen. Dagegen steht es ihm frei, intern die Frage der Übernahme der Transportkosten in beliebiger Weise zu regeln (Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen vom 17. März 1933, Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 und dazu gehörende Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913, deren Art. 25 besagt, daß bei Rücktransportierung von Bettlern die Transportkosten durch die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde zu bezahlen sind). Auch hier kann es sich oft um die Frage handeln, ob es sich um Polizei- oder Armentransporte handelt; die Entscheidung wird in ähnlicher Weise wie im interkantonalen Verkehr getroffen.

Bei den *Beerdigungskosten* liegt die Sachlage im interkantonalen wie im innerkantonalen Verhältnis klar. Das Bundesrecht stellt in Art. 48 BV und im Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 zwingende Normen auf. Demnach sind die Kosten der Beerdigung Armer von demjenigen Kanton zu tragen, in welchem der Sterbefall eingetreten ist, auch wenn sich der Verstorbene bloß zufällig am Sterbeort aufgehalten hat. In Art. 1 und 8 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung wird auch ausdrücklich gesagt, daß die Beerdigungskosten nicht unter das Konkordat fallen. Im Kanton selbst ist gemäß Art. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Ortspolizeidekretes, die Beerdigung Armer Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Arme verstorben ist; der Unterstützungswohnsitz des Verstorbenen spielt keine Rolle. Da kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Ortsgemeindekassen die Kosten der Beerdigung zu tragen haben, dürfen diese Kosten nicht in die Armenrechnung aufgenommen werden. A.

Vermeidbare Verluste an Menschenleben.

Ein verdienter schweizerischer Irrenheilstättenleiter, Dr. med. *Kielholz*, schreibt in einem Bericht über Alkoholgefährdetenfürsorge folgende beherzigenswerte Worte:

„Man ist immer wieder erstaunt darüber, eine wie unglaubliche Langmut und Geduld Angehörige und Behörden jahrzehntelang *Trinkern* entgegenbringen, trotzdem deren Trunksucht allgemein bekannt und zugegeben ist; wie die immer wieder vorkommenden Drohungen und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Körperverletzungen in alkoholisch bedingten Raufhändeln bei solchen Leuten mit Bagatellstrafen erledigt werden; wie man aber eine längerdauernde Versorgung zum Zwecke einer Abstinenzkur so lange vermeidet, bis der betreffende Trinker zu einer Heilung seines Alkoholismus zu *alt* geworden ist und seine langjährige Trunksucht bei ihm am Gehirn *unheilbare* Schäden gesetzt hat . . .“

„Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um ursprünglich tüchtige, intelligente Menschen, die in ihrem Berufe Wertvolles zu leisten verstanden, und bei denen eine *rechtzeitig* durchgeführte Abstinenzkur imstande gewesen wäre, unendlich viel Familienunglück, viel Schrecken und Angst und den endgültigen Zerfall der Gesundheit zu verhüten und abzuhalten.“ S.A.S.